

## ZBB 2002, 54

### BGB § 138 Abs. 1, § 765

**Keine Sittenwidrigkeit wegen finanzieller Überforderung des bürgenden Ehegatten bei ausreichendem Grundvermögen**

OLG Köln, Beschl. v. 16.05.2001 – 13 W 23/01 (rechtskräftig), BKR 2001, 150 = EWiR 2001, 1085 (Kulke)

#### Leitsätze:

1. Eine finanzielle Überforderung des bürgenden oder mithaltenden Ehegatten, der kein eigenes Einkommen hat, scheidet aus, wenn er bei Eingehung der Bürgschaft über Grundvermögen verfügt, das zur Tilgung der Bürgschaftsschuld ausgereicht hätte.
2. Eine krasse Überforderung des bürgenden oder mithaltenden Ehegatten kann zwar nur durch diesem unmittelbar zufließende geldwerte Vorteile kompensiert werden. Ist der Sittenverstoß indessen nicht schon aufgrund einer krassen Überforderung indiziert, kann im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen sein, dass der Bürge/Mitverpflichtete mittelbar von der Darlehensgewährung profitiert hat.